

Michael Nau  
Steuerberater

Joachim Schlott  
Steuerberater

Jochen Kampfmann  
Steuerberater

Nau Steuerberatungssozietät · Adickesallee 63 · 60322 Frankfurt am Main

Rundschreiben III/2009

Frankfurt, den 02.11.2009

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den dritten Rundbrief des Jahres 2009 wichtig erscheinen:

- 1. Steuerpolitische Pläne der Koalition**
- 2. Änderungen zur Umsatzsteuer 2010**
- 3. Gestellung von Mahlzeiten durch Arbeitgeber bei auswärtiger Tätigkeit des Arbeitnehmers**
- 4. Zuordnung von Darlehen bei Erwerb eines gemischt-genutzten Gebäudes**
- 5. Vereine: Zahlungen an den Vorstand**
- 6. Schenkungsteuer bei Oder-Konten**
- 7. Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel**

#### **1. Steuerpolitische Pläne der Koalition**

Union und FDP haben am 24.10.2009 in Berlin den Entwurf des Koalitionsvertrages vorgestellt. Schon für das Jahr 2010 sind hiernach Steuersenkungen vorgesehen, die insbesondere Familien und Unternehmen entlasten sollen. Nach dem Wortlaut des Koalitionsvertrages stehen jedoch sämtlich Vorhaben unter einem sog. Finanzierungsvorbehalt. Die Steuerpläne der Koalition im Einzelnen:

Kinderfreibetrag: Er soll in einem ersten Schritt zum 01.01.2010 auf € 7.008,00 und das Kindergeld um je € 20,00 erhöht werden.

Einkommensteuertarif: Der Steuertarif soll zu einem Stufentarif umgebaut werden. Die Zahl und der Verlauf der Stufen soll noch entwickelt werden. Der neue Tarif soll möglichst zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Erbschaftsteuer: Als Sofortprogramm sollen vorab die Steuerbelastungen für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif gesenkt und die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge krisenfest ausgestaltet werden. Die Koalition strebt des Weiteren an, die Zeiträume zu verkürzen, innerhalb dessen das Unternehmen weitergeführt werden muss. Die erforderlichen Lohnsummen sollen abgesenkt und es soll in Gespräche mit den Ländern eingetreten werden, um zu prüfen, ob die Erbschaftsteuer hinsichtlich Steuersätzen und Freibeträgen regionalisiert werden kann.

Umsatzsteuer: Der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe soll ab dem 01.01.2010 auf 7% ermäßigt werden. Im Verlauf der Legislaturperiode soll des Weiteren unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben geprüft werden, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung der Umsätze ausgeweitet werden kann. Hierzu soll eine Kommission eingesetzt werden, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der einigermaßen Mehrwertsteuersätze befassen soll.

Sofortprogramm krisenentschärfende Maßnahmen: Um schnell und effektiv Wachstumshemmnisse zu beseitigen, soll mit einem Sofortprogramm zum 01.01.2010 begonnen werden. Dabei sollen die Verlust- und Zinsabzugsbeschränkungen sowohl für international aufgestellte Konzerne als auch für mittelständische Unternehmen entschärft werden.

## **2. Änderungen zur Umsatzsteuer 2010**

Der Gesetzgeber hat im Jahressteuergesetz 2009 u. a. Änderungen im Umsatzsteuerrecht vorgenommen, die ab 2010 gelten. Einige wichtige Neuerungen im Überblick:

### *Zusammenfassende Meldung auch für innergemeinschaftliche Dienstleistungen*

Bislang musste der Unternehmer nur für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (d. h. Lieferungen innerhalb der EU) vierteljährlich eine sog. Zusammenfassende Meldung abgeben. Ab 2010 sind in der Zusammenfassenden Meldung auch innergemeinschaftliche Dienstleistungen anzugeben, die der Unternehmer im EU-Ausland ausgeführt hat, sofern der ausländische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer hierauf im Ausland schuldet.

*Ort der „sonstigen Leistung“ wird neu geregelt*

Die Frage, an welchem Ort eine Leistung erbracht wird, hat Bedeutung für die Steuerbarkeit der Leistung. Befindet sich der Ort der sonstigen Leistung im Ausland, ist die Leistung in Deutschland nicht steuerbar. Bei der Neuregelung ist zu unterscheiden, ob die sonstige Leistung an einen Unternehmer oder an einen Nichtunternehmer erbracht wird.

a) Empfänger ist ein Unternehmer:

Ab 2010 gibt es eine Neuregelung für sonstige Leistungen, die an einen anderen Unternehmer erbracht werden: Grundsätzlich ist der Empfängerort maßgeblich, also der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Ausnahmen bestehen für:

- Umsätze im Zusammenhang mit einem Grundstück: Hier kommt es auf den Ort des Grundstücks an.
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (bis zu 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen bis zu 90 Tagen): Maßgeblich ist der Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.
- Der Ort der tatsächlichen Erbringung der Leistung ist entscheidend bei folgenden Leistungen:
  - Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen sowie Messeleistungen einschließlich der jeweiligen Veranstalterleistungen sowie die damit zusammenhängenden, für die Ausübung der Leistungen unerlässlichen Tätigkeiten;
  - Abgabe von Speisen und Getränken; ausgenommen ist die Abgabe in einem Beförderungsmittel (Flugzeug, Eisenbahn oder Schiff) während einer Fahrt bzw. eines Flugs im EU-Gebiet.

b) Empfänger ist ein Nichtunternehmer:

Wird die sonstige Leistung hingegen an einen Nichtunternehmer erbracht, kommt es wie bisher grundsätzlich auf den Ort des leistenden Unternehmers an. Dabei gelten zum einen aber ebenfalls die unter Buchst. a genannten Ausnahmen, zum anderen u. a. Ausnahmen für Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, bei der Datenverarbeitung oder der Gestellung von Personal: Hier ist der Ort des Leistungsempfängers maßgeblich.

### **3. Gestellung von Mahlzeiten durch Arbeitgeber bei auswärtiger Tätigkeit des Arbeitnehmers**

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern während einer Auswärtstätigkeit (z. B. bei einer Dienstreise oder einer auswärtigen Fortbildung) unentgeltlich Mahlzeiten zur Verfügung, kann dies zu Arbeitslohn führen. In diesem Zusammenhang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im letzten Jahr entschieden, dass sich der Wert der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten nach dem tatsächlichen Preis des Essens im Hotel oder Restaurant bestimmt, nicht hingegen nach den geringeren sozialversicherungsrechtlichen Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Von dem sich danach ergebenden Wert seien die steuerfreien Sachbezüge abzuziehen, die sich nach der Dauer der Auswärtstätigkeit richten. Liege die sich danach ergebende Summe unter der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 44 €, sei die Verpflegungsgestellung steuerfrei, ansonsten in vollem Umfang steuerpflichtig.

**Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF):** Das BMF akzeptiert in seinem aktuellen Schreiben die oben genannte Entscheidung des BFH und lässt es zu, dass der lohnsteuerliche Wert der Mahlzeitengestellung in der vom BFH beschriebenen Weise ermittelt wird. Allerdings können von dem Arbeitnehmer in diesem Fall keine Mehraufwendungen für Verpflegung steuerlich geltend machen.

**Hinweis:** Ob die Wertermittlung auf der Grundlage der Rechtsprechung des BFH oder auf der Grundlage der Verwaltungsauffassung erfolgen sollte, muss sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn der Arbeitgeber noch Zuschüsse leistet.

### **4. Zuordnung von Darlehen bei Erwerb eines gemischt-genutzten Gebäudes**

Der Käufer eines Gebäudes, das teilweise selbst genutzt und teilweise vermietet wird, kann ein Kaufpreisdarlehen, das einen Teil des Kaufpreises abdeckt, grundsätzlich dem vermieteten Gebäudeteil zuordnen und damit diese Darlehenszinsen als Werbungskosten in voller Höhe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieses Zuordnungsrecht des Immobilienkäufers und Vermieters nun aktuell bestätigt. Dies ist allerdings an zwei Bedingungen geknüpft:

Der Käufer muss zum Einen dem vermieteten Gebäudeteil die darauf entfallenden Anschaffungskosten gesondert zuordnen; den Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten (z. B. Notar und Grunderwerbsteuer) muss er also für das gesamte Gebäude auf den vermieteten Teil sowie auf den selbstgenutzten Teil aufteilen.

Zum Anderen muss der Käufer die hierdurch ermittelten anteiligen Anschaffungskosten für den vermieteten Gebäudeteil tatsächlich mit dem Geld aus dem separat dafür aufgenommenen Darlehen gesondert bezahlen, d. h. gesondert auf das Notaranderkonto überweisen. Keinesfalls darf nur eine einzige Gesamtüberweisung an den Notar erfol-

gen. Unerheblich ist aber, wenn der Notar anschließend nur eine einzige Überweisung an den Verkäufer tätigt, sofern der Käufer zuvor gesondert überwiesen hat.

## **5. Vereine: Zahlungen an den Vorstand**

Der Gesetzgeber hat durch das Jahressteuergesetz 2009 Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bis zur Höhe von insgesamt € 500,00 steuerfrei gestellt. Zivilrechtlich übt der Vorstand sein Amt aber grundsätzlich ehrenamtlich aus, so dass die Satzung dahingehend geändert werden muss, das pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes gezahlt werden dürfen. Ohne entsprechende Erlaubnis in der Satzung droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium zu dieser Thematik erneut geäußert. Danach wird die Gemeinnützigkeit nicht aberkannt, wenn

- die Zuzahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden,
- nicht unangemessen hoch waren und
- die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

## **6. Schenkungsteuer bei Ehegatten**

Die von Eheleuten und nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufig geführten Gemeinschaftskonten (Oder-Konten) werden vom Fiskus verstärkt unter schenkungssteuerlichen Aspekten geprüft. Hintergrund ist, dass der Geldeingang auf dem Konto hälftig dem anderen Ehepartner als Schenkung zugerechnet werden kann. Dies kann bei Übersteigen der Freibeträge zu einer Schenkungsteuerpflicht führen, soweit keine schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Guthabenzuordnung getroffen wurde. Bei höheren Geldeingängen sind daher immer getrennte Konten zu empfehlen. Von einer unüberlegten "Rückabwicklung" eines bereits bestehenden Oder-Kontos raten wir ab, da in einer Kontoauflösung zu Gunsten des Kontoinhabers, aus dessen Vermögen oder Einkommen das Kontoguthaben stammte, möglicherweise eine zusätzliche Schenkung gesehen werden kann.

## **7. Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel**

Das Finanzgericht Niedersachsen hält die gesetzliche Regelung, dass zur Vorsteueraufteilung bei teilweise umsatzsteuerpflichtig vermieteten Immobilien vorrangig der **Flächenschlüssel** heranzuziehen ist und damit de facto der für den Unternehmer in der Regel günstigere Umsatzschlüssel als Aufteilungsmaßstab ausgeschlossen ist, für EU-

rechtswidrig. Der Steuerpflichtige könnte sich insoweit unmittelbar auf die für ihn günstigere Regelung im europäischen Gemeinschaftsrecht berufen (FG Niedersachsen 23.04.2009, 16 K 271/06, Rev. V R 19/09).

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

[www.nau-steuerberatung.com](http://www.nau-steuerberatung.com).

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Mit freundlichen Grüßen

**Nau Steuerberatungssozietät**



Michael Nau  
Steuerberater



Joachim Schlott  
Steuerberater



Jochen Kampfmann  
Steuerberater